

*Betreff:***Änderung der Schulbeförderungssatzung zur Sicherung der Sammelschülerzeitkarte***Organisationseinheit:*

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

24.04.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	08.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

Die geänderte Fassung in der beigefügten Version der Schulbeförderungssatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das regionsweit gültige, kostengünstige Schülerticket zum Preis von 30,00 Euro wird zum 1. August 2020 eingeführt. Voraussetzung für die Finanzierung der regionalen Lösung ist, dass die bestehenden Einnahmen aus den Sammelschülerzeitkarten (SSZK) nach den bestehenden Tarifen für Schüler Wochen- und Monatskarten in vier Tarifstufen der Verkehrsverbundgesellschaft Region Braunschweig (VRB) sichergestellt sind. Diese Tarifstruktur wird über den 1. August 2020 hinaus als SSZK-Tarif weiterbestehen.

Das bedeutet, dass die Sammelschülerzeitkarten nicht zum Preis von 30,00 Euro, sondern weiterhin für Braunschweig zum Preis des „Vorverkauf Stadttarif“ (aktuell 51,30 Euro) ausgegeben werden. Für Anspruchsberechtigte auf die Sammelschülersammelzeitkarte ist ausschließlich dieses Ticket für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Braunschweig wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler die zu verwendende Fahrkarte. Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart und erstattet werden.

Eltern sowie Schülerinnen und Schüler können somit keine anderen Schülertickets zur Erstattung einreichen.

Die Kosten für die Sammelschülersammelzeitkarte verändern sich mit der Satzungsänderung nicht. Sie betragen im Jahresdurchschnitt (Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019) rund 4,5 Mio. Euro, die im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung unter dem Sachkonto 442940 eingestellt sind.

Die Finanzierung des stadtweit gültigen Schülertickets zum Preis von 15,00 Euro wird in einer gesonderten Beschlussvorlage geregelt.

Dr. Arbogast

Anlage

Schülerbeförderungssatzung der Stadt Braunschweig

**Satzung
über die Schülerbeförderung
in der Stadt Braunschweig
(Schülerbeförderungssatzung)**

**(in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016, (Amtsblatt für die
Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, S. 27)**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013, hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für die in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten und in Braunschweig wohnenden Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg (Beförderungs- und Erstattungspflicht), wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht dieser Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist. Die Feststellung trifft die Stadt Braunschweig auf der Grundlage einer Bewertung des Schulweges durch die Polizei. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.

**§ 2
Mindestentfernung**

- (1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, ab der die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird auf 2.000 Meter festgesetzt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, ausreichend sichere Weg zwischen der Haustür der Wohnung der oder des Anspruchsberechtigten und dem nächst gelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

**§ 3
Beförderungs- und Erstattungspflicht**

- (1) Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule im Sinne von § 114 Abs. 3 NSchG. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler nicht diese Schule, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur im Rahmen der Festlegungen in § 114 Abs. 4 NSchG.

(2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch der nach dem Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z. B. Betriebspraktika, Betriebserkundungen, Ausbildungsplatzbörsen, Bewerbungstrainings, Berufsfindungsmessen). Bei Klassen- und Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück und nur mit den Beförderungsmitteln gem. § 4 dieser Satzung während der gewöhnlichen Unterrichtszeiten.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig, ist der Anspruch nach § 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beschränkt, die die Stadt Braunschweig bei der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hat.

(4) Die Beförderung anspruchsberechtigter Kinder bis zum vierten Schuljahrgang erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Braunschweig, wenn der Weg von der Schule dorthin die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Voraussetzung ist, dass der nachgewiesene Betreuungsort mindestens schulhalbjährlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nach der Schule aufgesucht wird.

(5) Ein Anspruch auf Beförderung einer Begleitperson besteht nur, wenn sie aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung

(1) Die Stadt Braunschweig bestimmt das zu benutzende Beförderungsmittel oder kann in begründeten Ausnahmefällen einer Beförderung durch ein selbst gewähltes Beförderungsmittel zustimmen.

(2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. ~~und die kostengünstigste Regelung darstellt.~~ Die Beförderungspflicht wird durch die Ausgabe ~~von Fahrkarten~~ der Sammelschülerzeitkarte durch die Stadt Braunschweig für den ÖPNV erfüllt. Nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart und erstattet werden. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus oder Taxi) sichergestellt.

(3) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei Benutzung des ÖPNV die Kosten für die vom zuständigen Verkehrsverbundunternehmen für Braunschweig festgelegten Preise für auszugebende Schülersammelzeitkarten oder – soweit keine Schülersammelzeitkarte ausgegeben wird – die Fahrpreise der günstigsten Tarife.
- bei Benutzung eines als Beförderungsmittel zugelassenen privaten Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer (einfache Strecke), wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden, höchstens die Kosten bei Benutzung des ÖPNV. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler, für die eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht, erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,03 € je Entfernungskilometer.
- bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Mofa) 0,06 € je Entfernungskilometer

- bei der von der Stadt Braunschweig genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend in der Mobilität eingeschränkte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

(4) Notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden nur erstattet, wenn sie durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

§ 5

Zumutbare Bedingungen

(1) Die Beförderung hat unter zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

(2) Es gelten als zumutbar folgende Schulwegezeiten (Fahr- und Fußwegezeiten einschließlich der notwendigen Umstiege):

- im Primarbereich bis zu 45 Minuten je Richtung
- im Sekundarbereich I bis zu 75 Minuten je Richtung
- für Schülerinnen und Schüler Berufsbildender Schulen bis zu 90 Minuten je Richtung.

Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für je 200 m Fußweg drei Minuten sowie bei Benutzung des ÖPNV die fahrplanmäßigen Fahrzeiten anzusetzen. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten vor und nach Benutzung des jeweiligen Beförderungsmittels unberücksichtigt.

(3) Die Beförderung im ÖPNV ist zumutbar für:

- Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 2, wenn eine durchgehende Verbindung besteht
- Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 3 auch dann, wenn ein Linienwechsel erforderlich ist.

§ 6

Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen Ersatzausstellung einer Fahrkarte

(1) Ändern sich die dem Schülerbeförderungsanspruch zu Grunde liegenden Tatsachen (z. B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist dies der Stadt Braunschweig umgehend mitzuteilen.

(2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber der Stadt Braunschweig entfällt in jedem Fall, wenn der Wohnort nicht mehr im Gebiet der Stadt Braunschweig liegt.

(3) Entfällt der Anspruch auf Schülerbeförderung, ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich an die Stadt Braunschweig zurückzugeben.

(4) Wird eine bereitgestellte Fahrkarte, auf deren Benutzung kein Anspruch mehr besteht, nicht unverzüglich an die Stadt Braunschweig zurückzugeben, werden dem Anspruchsberechtigten die Kosten der Fahrkarte in Rechnung gestellt.

(5) Geht eine Fahrkarte verloren oder wird die Fahrkarte stark beschädigt, wird auf Antrag eine Ersatzfahrkarte ausgegeben. Die dafür vom Beförderungsunternehmen erhobenen Kosten sind vom Anspruchsberechtigten zu erstatten.

§ 7

Ausschlussfrist

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn er bei der Stadt Braunschweig bis zum 31. Oktober für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht wird.

(2) Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit Wirkung zum Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden ersetzt diese Satzung die Beschlüsse des Rates der Stadt Braunschweig zur Schülerbeförderung vom 17. März 1982 und 7. März 1984.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Arbogast Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Arbogast Stadträtin